

Ethische Richtlinien für die Bildungsmaßnahmen der DAJEB

(i. d. F. v. 10. Oktober 2017)

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Zu den "Bildungsmaßnahmen" zählen u. a. die Weiterbildungskurse, Fortbildungsreihen, Fortbildungen und Jahrestagungen.
2. Unter "Lehrenden" sind die Kursleiter*innen, Dozent*innen, Referent*innen, Mentor*innen, Supervisor*innen, Praktikumsanleiter*innen u. ä. einschließlich der bei der Bildungsmaßnahme anwesenden Verwaltungskräfte zu verstehen.
3. Zu den "Teilnehmenden" gehören nicht die "Lehrenden".
4. Unter "Beteiligten" sind die "Lehrenden" und "Teilnehmenden" zu verstehen.

§ 2 Diffamierungsverbot

Diffamierende Äußerungen über Rassen, Ethnien, Männer oder Frauen, Religionen oder Weltanschauungen, Behinderungen, Altersgruppen und sexuelle Identitäten sind unzulässig.

§ 3 Beziehung zwischen Lehrenden und Teilnehmenden

- (I) Die Beziehung von Lehrenden zu Teilnehmenden ist eine professionelle; die Lehrenden sind daher für die Gestaltung dieser Beziehung verantwortlich.
- (II) ¹Diese Beziehung darf von den Lehrenden für die Dauer der Bildungsmaßnahme nicht für eigene private Zwecke genutzt werden. ²Bei Bildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, darf diese Beziehung von den Lehrenden innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Bildungsmaßnahme nicht für eigene private Zwecke genutzt werden.
- (III) Außerhalb der Bildungsmaßnahme soll für deren Dauer eine über den üblichen Sozialkontakt hinausgehende Beziehung zwischen Lehrenden und Teilnehmenden vermieden werden.

§ 4 Körperkontakte

Körperkontakte orientieren sich am Zweck der Bildungsmaßnahme und am Wohl der Teilnehmenden. Sie erfordern eine besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen.

§ 5 Sexuelle Kontakte

- (I) Sexuelle Kontakte zwischen Lehrenden und Teilnehmenden sind für die Dauer einer Bildungsmaßnahme unzulässig.
- (II) Bei Bildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, sind sexuelle Kontakte zwischen Lehrenden und Teilnehmenden innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Bildungsmaßnahme unzulässig.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (I) Die Beteiligten sind zur dauernden Verschwiegenheit über alle persönlichen Daten, Mitteilungen und Umstände, die sie im Rahmen der Bildungsmaßnahme erfahren, verpflichtet.
- (II) Die Lehrenden tragen dafür Sorge, dass in Supervisionen, Fallbesprechungen, Protokollen, Falldarstellungen u. ä. die Daten der betroffenen Klient*innen anonymisiert werden.

§ 7 Forschungsvorhaben

- (I) Wenn Lehrende im Rahmen einer Bildungsmaßnahme ein Forschungsprojekt durchführen, haben sie eine besondere Verantwortung für die damit verbundenen Folgen.
- (II) Sie müssen vor Beginn der Bildungsmaßnahme bzw. – sollte das Forschungsvorhaben nach Beginn der Bildungsmaßnahme beginnen – vor Beginn des Forschungsvorhabens die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Beteiligten einholen.

§ 8 Kurssprecher*in

- (I) ¹In mehrteiligen Bildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, können die Teilnehmenden eine/n Kurssprecher*in wählen. ²Die Kursleitung weist die Teilnehmenden zu Beginn der Bildungsmaßnahme auf diese Möglichkeit hin.
- (II) ¹Die/der Kurssprecher*in wird für die Dauer der Bildungsmaßnahme gewählt. ²Bei mehrjährigen Bildungsmaßnahmen wird die/der Kurssprecher*in jeweils für die erste und die zweite Hälfte der Bildungsmaßnahme gewählt. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (III) ¹Die Wahl findet in der zweiten Veranstaltung der Bildungsmaßnahme statt. ²Im Fall des Abs. 2, S. 2. findet die Wahl für die zweite Hälfte der Bildungsmaßnahme in der ersten Veranstaltung der zweiten Hälfte der Bildungsmaßnahme statt.
- (IV) Die/Der Kurssprecher*in wird von sich aus oder auf Grund des Hinweises einer/eines Beteiligten tätig.

- (V) ¹Die/der Kurssprecher*in wird insbesondere tätig
- a) bei Beschwerden von Teilnehmenden über die Lehrtätigkeit einer/s Lehrenden,
 - b) bei gruppendynamischen Konflikten in Plenar- oder Gruppenveranstaltungen und
 - c) bei Anhaltspunkte für die Benachteiligung einer/eines Teilnehmenden durch eine/n Lehrende/n.

²In diesen Fällen berät und unterstützt die/der Kurssprecher*in die/den betroffene/n Teilnehmende/n. ³Sie/er kann auch zwischen der/dem betroffenen Teilnehmenden und der/dem Lehrenden vermittelnd tätig werden. ⁴Führt das Vermittlungsgespräch zu keinem für die/den Teilnehmende/n befriedigendem Ergebnis, kann sich die/der Kurssprecher*in an die Kursleitung bzw. – wenn diese betroffen ist – an den Vorstand wenden. ⁵Sie/er kann sich auch an eine/n andere/n Lehrende/n der Bildungsmaßnahme wenden.

- (VI) ¹Die/der Kurssprecher*in wird auch tätig, wenn es Anhaltspunkte für einen Verstoß einer/s Lehrenden gegen diese ethischen Richtlinien gibt. ²In diesem Fall wendet sie/er sich zunächst an die Kursleitung; bestehen die Anhaltspunkte gegen die Kursleitung, wendet sie/er sich an den Vorstand der DAJEB.

§ 9 Pflicht zur Mitteilung

Die Lehrenden sind bei einem Verstoß eines/r Lehrenden gegen die ethischen Richtlinien oder bei begründetem Verdacht eines Verstoßes verpflichtet, die Kursleitung bzw. – wenn diese betroffen ist – den Vorstand zu informieren.

§ 10 Recht zur Mitteilung

Die Teilnehmenden sind bei einem Verstoß eines/r Lehrenden gegen die ethischen Richtlinien oder bei begründetem Verdacht eines Verstoßes berechtigt, die Kursleitung bzw. – wenn diese betroffen ist – den Vorstand zu informieren.

§ 11 Sanktionen

- (I) Bei einem Verstoß gegen diese ethischen Richtlinien durch eine/n Lehrende/n kann deren/dessen Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (II) Bei einem Verstoß gegen diese ethischen Richtlinien durch eine/n Teilnehmende/n kann dessen/deren Vertrag fristlos gekündigt werden.